

10.251

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Heuchelheim

vom 19.12.1997

in der Fassung v. 14.12.2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 14.12.2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.1985 in der Fassung vom 18.12.1992 außer Kraft.

„Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heuchelheim v. 14.12.2001

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 135,-- EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,-- EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 300,-- EUR

3. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen beträgt die Gestattungsgebühr (Genehmigungsgebühr) 135,-- EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 300,-- EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 580,-- EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 300,-- EUR

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 15,-- EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 27,-- EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 15,--EUR

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) 300,-- EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 15,-- EUR

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellung von Leichenträgern

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner direkt an den Unternehmer zu zahlen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 85,-- EUR
- jeder weitere Tag 21,-- EUR
2. Für das Reinigen der Trauerhalle und der Leichenzelle 67,-- EUR